Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBI. S. 113) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Feststellung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Wertes ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn eine Gebühr von fünf Euro nicht erreicht wird oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse oder Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,
 - c. Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern Unterstützungen und dergleichen aus öffentlich und privaten Kassen,
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstal-

ten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzellfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
 - 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 - 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 - 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzellfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edewecht vom 6. Mai 1985 sowie der Artikel 1 der Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Edewecht vom 17.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Edewecht

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Edewecht

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.	Gegenstand	Euro
Nr. 1	Abschriften. Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1 1.1.1 1.1.2	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A5 Im Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht	2,50 5,00
	werden bis auf	10,00
<u>1.2</u>	Durchschriften je angefangene Seite	<u>0,25</u>
<u>1.3</u>	Vervielfältigungen mit Scannern und Großformatdru-	
1.3.1	<u>ckern</u> Drucken mit Großformatdrucker (Plotter) je m² (DIN AO)	
1.3.1.1	Strichzeichnung Ink-Jet-Papier, beschichtet, 90 g/m² Leinenstruktur, 370 g/m² Ink-Jet-Folie, 100µ Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m² Photopapier, 195 g/m²	11,40 16,40 14,90 11,50 13,60
1.3.1.2	Gemischt	
	Ink-Jet-Papier, beschichtet, 90 g/m² Leinenstruktur, 370 g/m² Ink-Jet-Folie, 100µ Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m² Photopapier, 195 g/m²	12,20 17,20 15,70 12,30 14,40
1.3.1.3	Vollfarbe	
	Ink-Jet-Papier, beschichtet, 90 g/m² Leinenstruktur, 370 g/m² Ink-Jet-Folie, 100µ Ink-Jet-Papier, Premium, beschichtet, 120 g/m² Photopapier, 195 g/m²	13,20 18,20 16,70 13,30 15,50

Alle Tarife der Ifd. Nr. 1.3 beziehen sich auf das Format DIN A O. Für kleinere Formate (DIN A 1 bis DIN A 3) halbieren sich die jeweiligen Sätze je Format. Für DIN A 4 gilt der Satz für DIN A 3. Bei Zwischenformaten gilt jeweils die Stufe des größeren Formats. Für größere Formate als DIN A 0 wird das tatsächlich verwendete Flächenmaß des verwendeten Materials mit dem m²-Satz multipliziert.

<u>1.4</u> 1.4.1	<u>Vervielfältigungen mit Fotokopierern</u> Papier	
	DIN A4	0,25
	DIN A3	0,50
1.4.2	Folie DIN A4	1,00
<u>1.5</u>	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum	
	Format DIN A4 in einer Auflage*)	
1.5.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.5.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.5.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60
1.5.4	bei höheren Auflagen	·
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbe-	,
	trag entsprechend der Größe	

Beispiel:

Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S=90; T=2,00, A=9

Formel:
$$S \times T = 90 \times 2,00 = 20,00 \in A$$
 9

*)Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an die Auflagehöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1 Beglaubigung von Unterschriften

6,00

<u>2.2</u>	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Verviel- fältigungen und Negativen	
	für die erste Beglaubigung für jede weitere Beglaubigung des selben Originals	6,00 3,00
<u>2.3</u>	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 195,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1 3.1.1	Gewährung von Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Fall	10,00
<u>3.2</u>	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1 3.2.2	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	10,00 2,00
4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Er- klärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 26,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (z. B. Sondernutzungserlaubnisse), wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand ver- bunden sind, nach Zeitaufwand je Stunde	50,00
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonsti- ge Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen	20,00

	und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, sofern die belasteten Grundstücke nicht von der Gemeinde Edewecht veräußert wurden	
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand- rechten Dritter, sofern die belasteten Grundstücke nicht von der Gemeinde Edewecht veräußert wurden	20,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Recht, die nicht unter die Nummern 7.1 und 7.2 fal- len	20,00
8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
9	Zweitausfertigungen von Steuer und sonstigen Quittungen	2,50
10	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
11	Feststellungen aus Konten oder Akten nach Zeit- aufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
12	Erschließungsbeitragsbescheinigung bis zu drei Aktenausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	35,00 5,00
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	16,00 – 100,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau- leitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	sh. lfd. Nr. 13
14.2	Außenarbeiten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 13 Satz 2 gilt entsprechend)	sh. lfd. Nr. 13
	(Tallinian in To Sale 2 gill official official)	GII. IIG. IVI. IO

15	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
15.1	der Gemeinde Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	sh. lfd. Nr. 13
15.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene hal- be Arbeitsstunde	sh. lfd. Nr. 13
15.3 15.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außer- gewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasserbe- seitigungsanlagen nach der Abwasserbeseitigungs-	20,00
15.5	satzung Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers	50,00 – 150,00
	erforderlich werden	50,00 - 500,00
16	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 150,00
17	Bauverwaltung	
17.1 17.2	Bescheinigung nach § 62 NBauO Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbeste- hen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 des Bau- gesetzbuches	50,00 20,00

18 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.

Innerhalb des festgesetzten Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.